

## Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

### zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

(Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift – BevorzugtenVwV)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, den 12.09.2019

## 1. Zu den Zielen des Referentenentwurfs und den Maßnahmen seiner Umsetzung

Nach dem SGB IX sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Das Gleiche gilt für Inklusionsbetriebe (§ 224 SGB IX) und anerkannte Blindenwerkstätten (§ 226 SGB IX). Daneben gehören auch vergleichbare ausländische Einrichtungen und Betriebe zu den bevorzugten Bietern.

Mit dem vorgelegten Entwurf sollen die veraltete Bevorzugten-Richtlinie und die bisherigen uneinheitlichen Länder- und Sonderregelungen für Kommunen abgelöst werden. Darüber hinaus soll die Ausgestaltung der bevorzugten Berücksichtigung der o. g. Einrichtungen und Betriebe konkretisiert werden. Der Entwurf führt die bestehenden nationalen und europäischen vergaberechtlichen Regelungen, nach der diese Betriebe und Einrichtungen bei Aufträgen bevorzugt werden dürfen, zusammen. Im Regelfall sind Werkstätten und Inklusionsbetriebe in angemessener Zahl zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Sie sollen den Zuschlag erhalten, wenn ihr Angebot ebenso wirtschaftlich ist wie das eines nicht bevorzugten Bieters. Im Unterschwellenbereich soll ein Abschlag von 15 Prozent auf den von ihnen angebotenen Preis berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll im Unterschwellenbereich auch möglich sein, in ein Vergabeverfahren allein bevorzugte Bieter und Bewerber einzubeziehen. Des Weiteren sollen bevorzugte Bieter und Bewerber unterhalb eines festgelegten Schwellenwerts auch Aufträge im Wege der Verhandlung oder der freihändigen Vergabe erhalten können.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt die Regelung zu einem künftig einheitlichen Verfahren auf Bundes- und Länderebene sowie bei kommunalen Auftragsvergaben. Insbesondere Inklusionsbetriebe erfüllen als Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts eine wichtige Aufgabe bei der Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Mit der Verwaltungsvorschrift wird die Stellung von Inklusionsbetrieben im Wettbewerb um öffentliche Aufträge gestärkt.

Der VdK plädiert dafür, dass mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift auch eine Informationsoffensive bei der öffentlichen Hand erfolgt, damit alle Vergabestellen die Verwaltungsvorschrift auch tatsächlich kennen. Auch sollten Bundeskartellamt und die weiteren Aufsichtsbehörden bei ihren Prüfungen der Vergaben die Anwendung der Verwaltungsvorschrift stichpunktartig mitprüfen und entsprechende Hinweise geben. Probleme in der Praxis liegen oftmals nicht an den gesetzlichen Regelungen, sondern an der Umsetzung durch die öffentlichen Haushalte.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK zu ausgewählten Punkten Stellung.

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen

### 2.1. § 4 Entwurf: Art der Bevorzugung

Unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen öffentliche Auftraggeber das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren aller Art bevorzugten Bietern vorbehalten können. Gleiches gilt für die Auftragsvergabe im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie im Wege der freihändigen Vergabe.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Diese Regelung sollte in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 4 Nr. 16 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ausschließlich für nach dem SGB IX anerkannten Inklusionsbetriebe, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten gelten. Damit würde klargestellt, dass öffentliche Auftraggeber auch nur unter diesen inländischen bevorzugten Bietern ein Vergabeverfahren durchführen können.

Ergänzend sollte eine Regelung in § 4 der Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden, nach der ein öffentlicher Auftrag auch in mehrere kleinere Auftragsseinheiten aufgeteilt werden kann, damit sich z. B. auch mehrere bevorzugte Bieter um einen Auftrag bewerben können und nicht von der Bewerbung um große Lose ausgeschlossen sind. Auf diese Weise würden beispielsweise auch kleinere Inklusionsbetriebe die Chance erhalten, am Wettbewerb um größeren Auftrag teilzunehmen.